

Freie Universität Berlin

Dezentraler Wahlvorstand

FB Politik- und Sozialwissenschaften

Bekanntmachung

Nr. 15/25

Tag der Bekanntmachung: 30.06.2025
14195 Berlin, Ihnestraße 21
☎ (030) 838 - 75618

Bekanntmachung über die Nachwahl eines Mitglieds des Institutsrats des Instituts für Sozial- und Kulturanthropologie (WE 4) des FB Politik- und Sozialwissenschaften der Freien Universität Berlin in der Mitgliedergruppe akademischen Mitarbeiter*innen am 16. Juli 2025

Der Dezentrale Wahlvorstand hat beschlossen, dass die o.g. Wahl am 16. Juli 2025 durchgeführt wird.

1. Aktives und passives Wahlrecht

Aktiv und passiv wahlberechtigt ist, wer bei Ablauf der Frist zur Abgabe der Wahlvorschläge, 7. Juli 2025, und am Wahltag, 16. Juli 2025, Mitglied in der jeweiligen Wissenschaftlichen Einrichtung des FB Politik- und Sozialwissenschaften der Freien Universität Berlin ist.

Jede wahlberechtigte Person ist nur in der Organisationseinheit der Hochschule (Wissenschaftlichen Einrichtung) und der Mitgliedergruppe wahlberechtigt und wählbar, in der sie bei Ablauf der Frist zur Abgabe der Wahlvorschläge (7. Juli 2025) ihre dienstlichen Aufgaben ganz oder überwiegend wahrnimmt. Für die Gruppenzugehörigkeit ist das Beschäftigungsverhältnis maßgebend.

Studierende sind im Fachbereich ihres Studiengangs wahlberechtigt und wählbar. Bei Bachelorstudiengängen entscheidet über die Zuordnung das Kernfach, bei Teilstudiengängen das Hauptfach. Sofern eine Immatrikulation für mehrere Teilstudiengänge oder Studiengänge besteht, ist der Fachbereich maßgebend, der bzw. das der für Immatrikulationsangelegenheiten zuständigen Stelle für die Wahrnehmung des Wahlrechts mitgeteilt wurde; dieser Bereich wird auf dem Studierendenausweis ausgewiesen.

Beurlaubte Hochschulmitglieder bleiben wahlberechtigt bis zum Ende des auf die Gewährung des Urlaubs folgenden Semesters. Dauert die Beurlaubung fort, so ruht die Wahlberechtigung bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Beurlaubung.

2. Stimmrecht in einer Wissenschaftlichen Einrichtung mit weniger als vier Hochschullehrer*innen

Gehören einer Wissenschaftlichen Einrichtung lediglich zwei Hochschullehrer*innen an, sind bei Sitzungen des Institutsrats außer diesen nur die Vertreter*innen der Akademischen Mitarbeitenden stimmberechtigt. Gehören ihr drei Hochschullehrer*innen an, sind die Vertreter*innen der Akademischen Mitarbeitenden sowie, je nach Entscheidung des zuständigen Fachbereichsrats, entweder die Vertreter*innen der Studierenden oder die Vertreter*innen der Sonstigen Mitarbeitenden stimmberechtigt.

3. Übersicht über die Wissenschaftlichen Einrichtungen

WE 01:	Otto-Suhr-Institut für Politikwissenschaften
WE 02:	Institut für Soziologie
WE 03:	Institut für Publizistik- u. Kommunikationswissenschaften
WE 04:	Institut für Sozial- u. Kulturanthropologie

4. Auslage des Wahlberechtigtenverzeichnisses

Das Wahlberechtigtenverzeichnis wird vom 30. Juni 2025 bis zum 7. Juli 2025 in der Zeit 9.00 bis 12.00 Uhr, ggf. nach telefonischer Vereinbarung in der Geschäftsstelle des Dezentralen Wahlvorstands (Ihnestraße 21, Raum 210, 14195 Berlin) zur Einsicht ausgelegt.

5. Einspruch gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis

Jede wahlberechtigte Person kann während der Auslegungsfrist der Wahlberechtigtenverzeichnisse, also bis zum 7. Juli 2025, 12.00 Uhr, bei der Geschäftsstelle des Dezentralen Wahlvorstands schriftlich Einspruch gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis ihrer Gruppe einlegen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die einsprechende Person bis zum Ablauf der Einspruchsfrist die erforderlichen Nachweise beizubringen.

6. Wahlvorschläge

Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, Wahlvorschläge bis zum 7. Juli 2025, 12.00 Uhr, in der Geschäftsstelle des Dezentralen Wahlvorstands einzureichen.

Alle Wahlvorschläge müssen mindestens drei Bewerbende enthalten und sind auf Formblättern, deren Spezifikationen vom Zentralen Wahlvorstand vorgegeben werden, unter Angabe der Gruppenzugehörigkeit und nach Mitgliedergruppen getrennt einzureichen; sie sollen **in maschinenschriftlicher Form** abgefasst sein. Von studentischen Bewerbenden sind Vor- und Familienname, Fachbereich, Wissenschaftliche Einrichtung sowie Studiengang anzugeben; ferner sollen Semesterzahl, Matrikelnummer und Wohnanschrift angegeben werden. Von allen anderen Bewerbenden sind Vor- und Familienname sowie der Hochschulbereich anzugeben; ferner sollen Amts- oder Dienstbezeichnung, Geburtsjahr und Wohnanschrift angegeben werden. Jede Person, die sich bewirbt, muss ihre Zustimmung zu dem Wahlvorschlag durch eigenhändige Unterschrift erklären und kann sich nur auf einem Wahlvorschlag zur Wahl bewerben; anderenfalls wird man auf sämtlichen Wahlvorschlägen nicht zugelassen.

Die erstplatzierte Person oder bei deren Verhinderung eine der beiden folgenden Platzierten eines studentischen Wahlvorschlags, hat ein Original der Immatrikulationsbescheinigung oder eine amtlich

beglaubigte Kopie des Studierendenausweises dem Wahlvorschlag beizufügen; anderenfalls wird der gesamte Wahlvorschlag nicht zugelassen.

Sind anlässlich der Wahl zu einem Institutsrat in einer Mitgliedergruppe weniger als fünf passiv Wahlberechtigte vorhanden, kann der Wahlvorschlag nur einen Bewerbenden enthalten.

Wahlvorschläge können mit einem Kennwort von höchstens 35 Anschlägen versehen werden; alle weiteren Anschläge werden ersatzlos gestrichen. Das Kennwort darf keine rechtswidrigen, mehrdeutigen oder zu Verwechslungen führenden Begriffe enthalten; anderenfalls wird das Kennwort ganz oder teilweise gestrichen.

Sämtliche Unklarheiten auf dem Wahlvorschlag gehen zu Lasten der Einreichenden.

7. Zulassung und Veröffentlichung der Wahlvorschläge

Über die Zulässigkeit der Wahlvorschläge entscheidet der Dezentrale Wahlvorstand. Anschließend macht der Dezentrale Wahlvorstand die zugelassenen Wahlvorschläge und die Entscheidungen über die Nichtzulassung von Wahlvorschlägen unverzüglich bekannt.

Gegen die Entscheidung über die (Nicht-) Zulassung eines Wahlvorschlages kann jede wahlberechtigte Person innerhalb von drei Tagen nach der Bekanntmachung Einspruch einlegen. Der Einspruch ist zu begründen und soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind dem Dezentralen Wahlvorstand bis zum Ablauf der Einspruchsfrist die erforderlichen Nachweise beizubringen. Über den Einspruch entscheidet der Dezentrale Wahlvorstand.

Die Reihenfolge der Wahlvorschläge richtet sich nach dem Ergebnis der letzten Wahl und wird im Übrigen von der Vorsitzenden des Dezentralen Wahlvorstandes durch Losentscheid festgelegt.

8. Gestaltung der Stimmzettel

Für jede Mitgliedergruppe werden gesonderte Stimmzettel hergestellt. Liegen in einer Mitgliedergruppe zu einem Institutsrat mehrere zugelassene Wahlvorschläge vor, so findet eine Verhältniswahl statt; dabei haben die Wählenden die Möglichkeit, nur eine Liste anzukreuzen. Liegt dagegen bei der Wahl innerhalb einer Gruppe zu einem Institutsrat höchstens ein zugelassener Wahlvorschlag vor, findet eine Mehrheitswahl statt. Bei der Mehrheitswahl sind die Namen aller Bewerbenden in der Reihenfolge des zugelassenen Wahlvorschlages aufzuführen; dabei haben die Wählenden so viele Stimmen, wie Sitze zu vergeben sind.

9. Urnenwahl

Jede wahlberechtigte Person kann unter Vorlage des Personalausweises oder eines anderen mit einem Lichtbild versehenen, gültigen, amtlichen Ausweises im Wege der Urnenwahl wählen. Orte und Öffnungszeiten der Wahllokale werden vom Dezentralen Wahlvorstand gesondert bekannt gegeben.

10. Briefwahl

Die Briefwahl kann von den Wahlberechtigten bis zum 8. Juli 2025, 12.00 Uhr, schriftlich in der Geschäftsstelle des Dezentralen Wahlvorstands beantragt werden; die Briefwahlunterlagen sind bei der Geschäftsstelle des Dezentralen Wahlvorstands persönlich oder durch eine bevollmächtigte Person, abzuholen. Eine bevollmächtigte Person darf jedoch nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertreten. Zur Gewährleistung einer zügigen Bearbeitung solcher Anträge bittet der Dezentrale Wahlvorstand die Antragstellenden im Antrag die Bezeichnung der Wahl, den Familiennamen, den Vornamen, die Mitgliedergruppe und den Hochschulbereich anzugeben.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt diesen in den Stimmzettelumschlag, klebt diesen zu und legt ihn zusammen mit dem Wahlschein in den Wahlbriefumschlag.

Auf dem Wahlschein muss die wahlberechtigte Person durch die persönliche Unterschrift versichern, dass sie den Stimmzettel eigenhändig gekennzeichnet hat; anderenfalls ist der Stimmzettel ungültig.

Der Wahlbrief muss bis zum Abschluss der Wahlhandlung, 16. Juli 2025, 13.00 Uhr, bei der Geschäftsstelle des Dezentralen Wahlvorstands eingegangen sein oder während der Wahlhandlung bei der zuständigen Wahlleitung abgegeben werden.

Wird nach Abschluss der Wahlhandlung festgestellt, dass die wahlberechtigte Person an Urnen- und Briefwahl teilgenommen hat, so wird nur die Urnenwahlstimme berücksichtigt. Die Briefwahlstimme wird nicht gewertet.

11. Wahllokal

Öffnungszeit: Mittwoch, 16. Juli 2025 10.00 - 13.00 Uhr

Ort: Ihnestr. 21, 14195 Berlin, Raum 201 (Büro Nachwuchsförderung)

Die Auszählung der Stimmen erfolgt am 16. Juli 2025 ab ca.13.30 Uhr in der Ihnestr. 21, Raum 202 (Konferenzraum).

12. Auskünfte

Auskünfte erteilt die Geschäftsstelle des Dezentralen Wahlvorstands, Frau Yörük, Tel. (030) 838 – 75618.